



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für die berufliche Fachrichtung
Wirtschaftswissenschaft an der Universität -
Gesamthochschule - Paderborn in dem Studiengang mit
dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1991

urn:nbn:de:hbz:466:1-26541



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung für die berufliche Fachrichtung
Wirtschaftswissenschaft
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
in dem Studiengang mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II
in der Kombination mit anderen Unterrichtsfächern
Sekundarstufe II außer Spezielle Wirtschaftslehre
Vom 25. November 1991

UPB II
- 372

**Studienordnung
für die berufliche Fachrichtung
Wirtschaftswissenschaft
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
in dem Studiengang mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II
in der Kombination mit anderen Unterrichtsfächern
Sekundarstufe II außer Spezielle Wirtschaftslehre
Vom 25. November 1991**

28. November 1991

Jahrgang 1991
Nr.: 16

Studienordnung für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn in dem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

in der Kombination mit anderen Unterrichtsfächern Sekundarstufe II außer Spezielle Wirtschaftslehre

Vom 25. November 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Besondere Studienvoraussetzungen	4
§ 4 Studienbeginn	4
§ 5 Gliederung des Studiums und der Prüfung	4
§ 6 Ziel des Studiums	5
§ 7 Inhalte des Grundstudiums	6
§ 8 Abschluß des Grundstudiums	7
§ 9 Inhalte des Hauptstudiums	8
§ 10 Leistungsnachweise im Hauptstudium	9
§ 11 Schulpraktische Studien	10
§ 12 Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	11
§ 13 Schriftliche Hausarbeit	12
§ 14 Schriftliche und mündliche Prüfung	12
§ 15 Anrechnung von Studienleistungen, die in anderen Studiengängen erworben wurden	13
§ 16 Studienberatung	13
§ 17 Übergangsbestimmungen	14
§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung	14
Anhang: Studienplan	16

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Fächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium in Wirtschaftswissenschaft.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421).
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV.NW. 1991 S. 42).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Besondere Studienvoraussetzungen

Der Lehramtsstudiengang Wirtschaftswissenschaft stellt eine berufliche Fachrichtung dar, für die eine fachpraktische Ausbildung von 12 Monaten gefordert wird. Mindestens 6 Monate der fachpraktischen Ausbildung (Betriebspraktikum) sind vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Das Betriebspraktikum kann z.T. studienbegleitend in Teilabschnitten von mindestens 4 Wochen während der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

Über die Anerkennung entscheidet das Staatliche Prüfungsamt.

Der Nachweis über die vollständige Absolvierung des Betriebspraktikums ist im Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu führen.

§ 4

Studienbeginn

Das Veranstaltungsangebot wird unter der Voraussetzung geplant, daß das Studium zum Wintersemester aufgenommen wird. Ein Studienbeginn zum Sommersemester ist unter Beachtung dieser Voraussetzung jedoch zulässig.

§ 5

Gliederung des Studiums und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Regelstudiendauer beträgt 8 Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO zu Beginn des 8. Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden.

Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden. Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von acht Semestern sowie die Prüfungszeit von zwölf Monaten.

(2) Das Studium in Wirtschaftswissenschaft (berufliche Fachrichtung) umfaßt insgesamt etwa 84 Semesterwochenstunden (SWS); es gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

Die Veranstaltungen werden als Vorlesung (V), Seminar (S) und/oder Übung (Ü) durchgeführt. Die Erprobung weiterer Lehrveranstaltungsarten ist möglich; diese werden von den durchführenden Lehrenden festgelegt.

(3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium voraus.

(4) Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat der Fachbereich 5 einen Studienplan aufgestellt, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums beigefügt ist. Er ist Grundlage für die Planung des Lehrangebotes durch den Fachbereich.

§ 6

Ziel des Studiums

Durch das Studium soll der Student* gründliche fachwissenschaftliche und fachdidaktische sowie erziehungswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Er soll lernen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und insbesondere die fachliche Eignung erwerben, wirtschaftswissenschaftliche Problemstellungen selbständig und kritisch zu bearbeiten sowie anhand didaktischer Konzeptionen Entscheidungen über Ziele, Inhalte, Methoden und Medien des Unterrichts zu treffen und zu realisieren.

* Frauen führen die in dieser Studienordnung genannten Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 7

Inhalte des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium der Wirtschaftswissenschaft soll Grundlagen der Wirtschaftsdidaktik, der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und des Rechts vermitteln und Studien in ergänzenden Wissenschaften und Methoden, z.B. Statistik und Mathematik, umfassen.

Das Grundstudium umfaßt die ersten vier Semester des Studiengangs mit 44 SWS. Davon gehören 40 SWS zum Pflicht-, 2 SWS zum Wahlpflicht- und 2 SWS zum Wahlbereich.

(2) Das Grundstudium erstreckt sich auf folgende Studiengebiete:

Pflichtbereich:

- Volkswirtschaftslehre (VWL) 12 SWS
(Mikro- und Makroökonomie)
- Betriebswirtschaftslehre (BWL) 12 SWS
(Grundkurse I - V)
- Fachdidaktik 4 SWS
- Mathematik I (1) 5 SWS
- Statistik I (1) 3 SWS
- Wirtschaftsprivatrecht I 4 SWS

1) Sofern hier keine besonderen Veranstaltungen für Lehramtskandidaten angeboten werden, ist jeweils Mathematik I und Statistik I aus dem integrierten Studiengang verbindlich.

Wahlpflichtbereich:

- Ausgewählte Probleme der Fachdidaktik und Fachmethodik 2 SWS

Wahlbereich:

- Buchführung oder
- Kosten- und Leistungsrechnung 2 SWS

Summe 44 SWS

=====

§ 8

Abschluß des Grundstudiums

(1) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird nachgewiesen durch Vorlage der in Abs. 2 aufgeführten Leistungsnachweise. Nach Prüfung der Leistungsnachweise durch einen Beauftragten des Fachbereichs 5 (Didaktik der Wirtschaftslehre) wird eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ausgestellt, die von dem Beauftragten des Fachbereichs unterzeichnet wird und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen ist. Diese gilt gleichzeitig als Bescheinigung der Zwischenprüfung, die gemäß § 90 Abs. 4 WissHG studienbegleitend gestaltet wird.

(2) Das Grundstudium ist abgeschlossen, wenn Leistungsnachweise zu folgenden Veranstaltungen vorgelegt werden:

- 1) Volkswirtschaftslehre (Mikro- oder Makroökonomie im Umfang von 6 SWS)
- 2) Betriebswirtschaftslehre (im Umfang von 6 SWS nach Wahl aus den Grundkursen I - V)
- 3) ein weiterer Leistungsnachweis aus den Bereichen Mathematik I oder Statistik I oder Wirtschaftsprivatrecht I
- 4) Fachdidaktik

(3) Nähere Angaben zum erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums sind in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

Wahlbereich:

§ 9

Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium des Faches Wirtschaftswissenschaft umfaßt 40 SWS. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 24 SWS, auf den Wahlpflichtbereich 14 SWS und auf den Wahlbereich 2 SWS.
- (2) Das Studium der Wirtschaftswissenschaft erfolgt im Hauptstudium im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete (Anlage 34 zu § 54 LPO):

2

Das erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums... durch Vorleser der in Abs. 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen... Prüfung der Leistungsnachweise durch einen Beauftragten des Fachbereichs... die von dem Beauftragten des Fachbereichs... wird und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen... gleichzeitig als Bescheinigung der Zwischenprüfung... 4. Absatz 4 dieses Studierendengesetzes geregelt wird.

Das Grundstudium ist abgeschlossen, wenn Leistungsnachweise zu folgenden Veranstaltungen vorgelegt werden:

- 1) Volkswirtschaftslehre (Mikro- oder Makroökonomie im Umfang von 6 SWS)
- 2) Betriebswirtschaftslehre (im Umfang von 6 SWS nach Wahl)
- 3) ein weiterer Leistungsnachweis aus den Bereichen Mathematik I oder Statistik I oder Wirtschaftsinformatik I
- 4) Fachdidaktik

(3) Nähere Angaben zum erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums sind in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

Bereich	Teilgebiet
A. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	<ol style="list-style-type: none">1. Theorie betrieblicher Funktionen und Prozesse2. Gestaltung und Steuerung betrieblicher Institutionen und Prozesse3. Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule aus einer Spez. BWL (vgl. Studienplan)
B. Allgemeine Volkswirtschaftslehre	<ol style="list-style-type: none">1. Hauptelemente der Ordnungs- und Prozeßtheorie2. Hauptelemente der Ordnungs- und Prozeßpolitik3. Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule aus einem der Wahlpflichtfächer der Volkswirtschaftslehre (vgl. Studienplan)
C. Fachdidaktik	<ol style="list-style-type: none">1. Allgemeine und spezielle Didaktik der Wirtschaftswissenschaft2. Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände

(3) Im Rahmen des Nachweises ordnungsgemäßer Studien (gemäß Anlage 34 zu § 54 LPO) sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten A 1, A 2, B 1, B 2 und in einem weiteren Teilgebiet des Bereiches A oder B sowie in einem Teilgebiet des Bereiches C nachzuweisen.

Leistungsnachweise im Hauptstudium

Im Hauptstudium sind vier Leistungsnachweise zu erbringen. Je ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums ist zu erbringen in Betriebswirtschaftslehre (Bereich A), in Volkswirtschaftslehre (Bereich B) und in Fachdidaktik (Bereich C); ein qualifizierter Studiennachweis ist aus den Bereichen A oder B zu erbringen.

Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums setzt vertiefte Studien von mindestens 4 SWS innerhalb eines Teilgebietes voraus. Die Anforderungen müssen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Klausur unter Aufsicht zu stellen sind. Leistungsnachweise des Hauptstudiums können u.a. erworben werden durch:

- eine Klausur von mindestens 2 Zeitstunden Dauer unter Aufsicht oder
- eine schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit oder
- die Vorbereitung und Gestaltung einer Seminarsitzung und ein schriftlich ausgearbeitetes Referat, die im Verhältnis 1:1 gewichtet werden.

Die Leistungsnachweise können nur in Seminaren (S) sowie in Veranstaltungen erworben werden, für die eine solche Möglichkeit angekündigt wurde. Der Lehrende gibt jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, in welcher Erbringungsform der Leistungsnachweis erworben werden kann.

§ 11

Schulpraktische Studien

Im Zusammenhang mit einem fachdidaktischen Begleitseminar werden Schulpraktische Studien von 2 SWS durchgeführt. Die Schulpraktischen Studien werden in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums oder eines Blockpraktikums durchgeführt. Die Teilnahme an den Schulpraktischen Studien sowie am Begleitseminar wird durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt.

Schulpraktische Studien sollen in der Regel im 4. bis 6. Semester abgeleistet werden.

§ 12

Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium voraus. Der Kultusminister kann auf Antrag eine frühere Zulassung aussprechen.

Für die Zulassung richtet der Bewerber einen Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung an das zuständige Staatliche Prüfungsamt. Der Kultusminister legt die Termine für die Anmeldung zur Prüfung fest.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Abschluß des ordnungsgemäßen Studiums nach Maßgabe dieser Studienordnung (einschließlich der Schulpraktischen Studien);
- drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums und ein qualifizierter Studiennachweis des Hauptstudiums nach Maßgabe dieser Studienordnung (vgl. § 10);
- Vorlage der Studienabschlußbescheinigung für das Fach Wirtschaftswissenschaft (ausgefertigt durch den Beauftragten des Fachbereichs 5);
- Nachweis des 6-monatigen Betriebspraktikums (vgl. § 3)

Gemäß Ziffer 1.9 der Anlage 34 zu § 54 LPO wird der Prüfungskandidat in fünf Teilgebieten des Hauptstudiums geprüft.

- A 1: Theorie betrieblicher Funktionen und Prozesse
- A 2: Gestaltung und Steuerung betrieblicher Institutionen und Prozesse
- B 1: Hauptelemente der Ordnungs- und Prozeßtheorie
- B 2: Hauptelemente der Ordnungs- und Prozeßpolitik

Das fünfte Teilgebiet kann beliebig festgelegt werden.

Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach § 10 dieser Studienordnung festgelegt werden.

Doppelbelegungen von Teilgebieten sind nicht möglich.

§ 13

Schriftliche Hausarbeit

Als erste Prüfungsleistung der Ersten Staatsprüfung ist die schriftliche Hausarbeit zu erbringen, die nach Wahl des Kandidaten in einem der beiden Fächer anzufertigen ist (§ 37 Abs. 1 LPO).

Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach "Wirtschaftswissenschaft" angefertigt, kann sie eine fachwissenschaftliche oder eine fachdidaktische Akzentuierung haben. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Monate, in sachlich begründeten Ausnahmefällen auf Antrag maximal sechs Monate.

§ 14

Schriftliche und mündliche Prüfung

Die Prüfungsleistungen im Fach Wirtschaftswissenschaft bestehen aus:

- zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht von jeweils 4 Stunden Dauer
- und
- einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer.

§ 15

Anrechnung von Studienleistungen, die in anderen Studiengängen erworben wurden

Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen. Studienleistungen, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.

Anstelle der schriftlichen Hausarbeit kann auch eine Hausarbeit anerkannt werden, die im Rahmen einer bestandenen Prüfung in anderen akademischen Studiengängen der Wirtschaftswissenschaft erstellt wurde, wenn sie hinsichtlich des Faches und ihrer Anspruchshöhe die Hausarbeit in der Ersten Staatsprüfung ersetzen kann.

Entscheidungen über Anrechnungen von Studienleistungen trifft das für die Universität - Gesamthochschule - Paderborn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 16

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität - Gesamthochschule - Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Wirtschaftswissenschaft erfolgt durch einen Beauftragten der Lehr- und Forschungseinheit "Wirtschaftswissenschaft und Didaktik der Wirtschaftslehre".

Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten vor allem in Fragen der Studienplanung. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden des Faches Wirtschaftswissenschaft in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studienplanung und -gestaltung, sowie der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen. Bei Studienbeginn ab dem Sommersemester 1985 sind die besonderen Vorschriften der Anlage 34 zu § 54 LPO maßgeblich.

§ 18

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung außer Kraft.

(2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des
FB 5 Wirtschaftswissenschaft vom 22. 08. 1990 und des Beschlusses
des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom
17.10.1990.

Paderborn, den 25. November 1991

Der Rektor

Richard

(Universitätsprofessor Dr.H.A.Richard)

Anhang:

Studienplan

I. Gestaltung des Grundstudiums

Pflichtbereich:

- | | |
|---|--------|
| 1. Volkswirtschaftslehre (VWL) | 12 SWS |
| - Mikroökonomie (6 SWS) | |
| - Makroökonomie (6 SWS) | |
| 2. Betriebswirtschaftslehre (BWL - Grundkurse I-V) | 12 SWS |
| - Grundkurs BWL I : Produktions-, Kostentheorie und
Kostenrechnung (4 SWS) | |
| - Grundkurs BWL II : Absatz, Beschaffung, Lager (2SWS) | |
| - Grundkurs BWL III: Investition und Finan-
zierung (2 SWS) | |
| - Grundkurs BWL IV : Menschliche Arbeit im
Betrieb (2 SWS) | |
| - Grundkurs BWL V : Einführung in die EDV (2 SWS) | |
| 3. Fachdidaktik | 4 SWS |
| - Einführung in die Fachdidaktik (2 SWS) | |
| - Einführung in die Fachmethodik (2 SWS) | |
| 4. Mathematik I | 5 SWS |
| 5. Statistik I/1 | 3 SWS |
| 6. Wirtschaftsprivatrecht I | 4 SWS |

Wahlpflichtbereich:

- | | |
|--|-------|
| 7. - Ausgewählte Probleme der Fachdidaktik und
Fachmethodik | 2 SWS |
|--|-------|

Wahlbereich: (nach Lehrangebot der Hochschule):

- Buchführung
- Personal-Computer-Kurs für Fortgeschrittene

Grundstudium insgesamt 44 SWS

Modul	Inhalt	SWS
A 1	Theorie betrieblicher Funktionen und Prozesse	
1.1	Unternehmensziele	
	- Absatztheorie	(1 SWS)
	- Arbeitstheorie	(1 SWS)
1.2	Unternehmensrechnung	
	- Internes Rechnungswesen	(1 SWS)
	- Externes Rechnungswesen	(1 SWS)
A 2	Gestaltung und Steuerung betrieblicher Institutionen und Prozesse	
2.1	Unternehmenssteuerung	
	- Entscheidungssysteme	(1 SWS)
	- Planungssysteme	(1 SWS)
2.2	Betriebswirtschaftliche Übung	(3 SWS)
2.3	Betriebswirtschaftliches Seminar	(3 SWS)
B	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	8 SWS
	(Allg. VWL im II im Umfang von 8 SWS)	
5 1	Hauptelemente der Ordnungs- und Prozeßtheorie	
1.1	Allgemeine Wirtschafts- und Sozialpolitik	(3 SWS)
1.2	Konjunkturpolitik	(3 SWS)
5 2	Hauptelemente der Ordnungs- und Prozeßpolitik	
2.1	Konzentration, Wettbewerbstheorie und -politik	(3 SWS)
2.2	Wirtschaftspolitische Übung für Betriebswirte	(3 SWS)

II. Gestaltung des Hauptstudiums

Pflichtbereich:

- A Allgemeine Betriebswirtschaftslehre** 10 SWS
(Allg. BWL im H II im Umfang von 10 SWS)
- A 1 Theorie betrieblicher Funktionen und Prozesse**
- 1.1 Unternehmensmärkte 12 SWS
- Absatztheorie (1 SWS)
 - Arbeitstheorie (1 SWS)
- 1.2 Unternehmensrechnung 12 SWS
- Internes Rechnungswesen (1 SWS)
 - Externes Rechnungswesen (1 SWS)
- A 2 Gestaltung und Steuerung betrieblicher Institutionen und Prozesse**
- 2.1 Unternehmenssteuerung
- Entscheidungssysteme (1 SWS)
 - Planungssysteme (1 SWS)
- 2.2 Betriebswirtschaftliche Übung (2 SWS)
- 2.3 Betriebswirtschaftliches Seminar (2 SWS)
- B Allgemeine Volkswirtschaftslehre** 8 SWS
(Allg. VWL im H II im Umfang von 8 SWS)
- B 1 Hauptelemente der Ordnungs- und Prozeßtheorie**
- 1.1 Allgemeine Wirtschafts- und Sozialpolitik (2 SWS)
- 2.1 Konjunkturpolitik (2 SWS)
- B 2 Hauptelemente der Ordnungs- und Prozeßpolitik**
- 2.1 Konzentration, Wettbewerbstheorie und -politik (2 SWS)
- 2.2 Wirtschaftspolitische Übung für Betriebswirte (2 SWS)

Fachbereich	Wahlprüfung
C 1 Allgemeine und spezielle Didaktik der Wirtschaftswissenschaft	4 SWS
1.1 Ausgewählte Themen der Fachdidaktik	
1.2 Ausgewählte Themen der Fachmethodik	
1.3 Schulpraktische Studien mit Begleitseminar	2 SWS

10 SWS

A 3 Teilgebiete aus einer der Spez. BWL, z.B.:

- Betriebslehre
- Betriebliches Personal- und Bildungswesen
- Marketing und Konsumentenverhalten
- Organisation und Entscheidung
- Produktionswirtschaft
- Rechnungslegung und Besteuerung
- Wirtschaftsinformatik

und sonstige Fächer der Spez. BWL, sofern der Fachbereich ein ordnungsgemäßes Angebot feststellt hat.

A 4 Teilgebiete aus einer der Wahlprüfungsfächer der VWL, z.B.:

- Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
- Außenwirtschaft und Entwicklungsländer
- Bevölkerungswirtschaft
- Finanzwissenschaft
- Wirtschaftspolitik
- Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Vorgänge

und sonstige Fächer der VWL, sofern der Fachbereich ein ordnungsgemäßes Angebot feststellt hat.

Wahlpflichtbereich:

C 2 Didaktische Analyse ausgewählter fachwissenschaftlicher Gegenstände 4 SWS

2.1 Medienanalyse

2.2 Curriculumtheorie und -konstruktion in der Wirtschaftslehre

A 3 oder B 3 als alternativer Wahlpflichtbereich 10 SWS

A 3 Teilgebiete aus einer der Spez. BWL, z.Z.:

- Bankbetriebslehre
- Betriebliches Personal- und Bildungswesen
- Marketing und Konsumentenverhalten
- Organisation und Entscheidung
- Produktionswirtschaft
- Rechnungslegung und Besteuerung
- Wirtschaftsinformatik

und sonstige Fächer der Spez. BWL, sofern der Fachbereichsrat ein ordnungsgemäßes Angebot festgestellt hat.

B 3 Teilgebiete aus einem der Wahlpflichtfächer der VWL, z.Z.:

- Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
- Außenwirtschaft und Entwicklungsländer
- Bevölkerungsökonomie
- Finanzwissenschaft
- Wirtschaftspolitik
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte/Dogmengeschichte

und sonstige Fächer der VWL, sofern der Fachbereichsrat ein ordnungsgemäßes Angebot festgestellt hat.

Wahlbereich:

2 SWS

Ausgewählte Probleme der BWL

Ausgewählte Probleme der VWL

Ausgewählte Probleme der Fachdidaktik

Hauptstudium insgesamt

40 SWS
=====